

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Stadt Dinklage

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinklage am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren,
 - b) Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder,
 - c) Erstattung von Kinderbetreuungskosten,
 - d) Verdienstausfallentschädigung,
 - e) Reise- und Fahrkostenerstattung.
- (2) Die Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden jährlich höchstens 11 Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in § 3 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für einen vollen Monat im Voraus. Die Sitzungsgelder werden halbjährlich im Nachhinein abgerechnet.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.
- (4) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und alle Auslagen, die in Ausübung des Mandates oder der Mitgliederrechte im Rat und in den Ausschüssen entstehen. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind ebenfalls alle Fahrtkosten, die innerhalb der Kreisgebietes Vechta entstehen, abgegolten. Darüber hinaus entstandene Fahrt- und Reisekosten, der Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten sind hiervon ausgenommen.
- (6) Ratsmitglieder erhalten bei Nutzung des Ratsinformationssystems und den gleichzeitigen Verzicht auf die Sitzungsunterlagen in Papierform eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR. Diese Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Mandatsträger

Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:

- | | | |
|---------------------------------|----|--|
| a) an die stellv. Bürgermeister | je | 210,00 EUR |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | je | 80,00 EUR Grundbetrag
+ 8,00 EUR je
Fraktionsmitglied, das dem
Rat angehört |
| c) an die Ausschussvorsitzenden | | 30,00 EUR je Sitzung |
| d) an den Ratsvorsitzenden | | 30,00 EUR je Ratssitzung |

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstaufschlag, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen und Veranstaltungen, zu denen Mandatsträger eingeladen wurden, entstanden ist.
- (2) Der Nachweis über den Verdienstaufschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbstständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Aufschlag des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Der Verdienstaufschlag nach den Abs. 1, 2 und 3 wird nur bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 20,00 EUR je Stunde erstattet. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird außer der tatsächlichen Dauer der Stadtrats- oder Ausschusssitzung sowie der Dauer von Besichtigungen und Veranstaltungen die notwendige Zeit für Hin- und Rückfahrt zum Tagungsort berücksichtigt, höchstens jedoch in der Zeit werktags zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr. Bei Schichtarbeit gilt diese Begrenzung nicht.

§ 5 Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen mussten.
- (2) Berechtigte nach Abs. 1 müssen in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 6,00 EUR je Stunde. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird die Entschädigung nur einmal gezahlt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Mandatsträger. Über die Aufwendungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 6 Reise-/Fahrtkosten

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder wird bei Dienstreisen, die vom Bürgermeister genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten außerhalb des Landkreises Vechta entstehen, auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer.

§ 7 Ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen eine Aufwandsentschädigung:

- a) Bezirksvorsteher der Bauerschaft

jährlich je Haushalt	=	3,00 EUR
mindestens jedoch jährlich	=	155,00 EUR
b) Bezirksvorsteher des Ortes jährlich	=	77,00 EUR

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der nach dieser Satzung geltenden und gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers der Aufwandsentschädigung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt geltende Entschädigungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dinklage, 19.12.2017

Frank Bittner
-Bürgermeister-